Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Graal-Müritz

(Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.09.2025 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Gemeinde Graal-Müritz unterhält eine Freiwillige Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz M-V.

(2) Die Feuerwehr kann über die Aufgaben gemäß Absatz 1 hinaus freiwillige Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht gefährdet wird. Über die Durchführung freiwilliger Leistungen entscheidet auf Antrag der Ortswehrführer. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung freiwilliger Leistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Gemeinde Graal-Müritz erhebt für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. §1 Abs. 1 Kostenersatz nach dem als Anlage beigefügten "Kostenersatztarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Gemeinde Graal-Müritz zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Ansprüche der Gemeinde Graal-Müritz (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes nach den §2 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostentarif genannten Fahrzeuge und Geräte, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Für die Berechnung von Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen erfolgt eine pauschale Abrechnung gemäß der Pauschalgebühr des Kostenersatztarifs.

(2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Gemeinde Graal-Müritz. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

(3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Graal-Müritz bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge, Geräte und der Kameraden. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein neuer Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht bereits mit dem neuen Einsatzbefehl. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz.

(4) Für jede angefangene 15 Minuten der Einsatzzeit werden 25 Prozent des im Kostenersatztarif jeweils genannte Kostenersatztarifs erhoben.

(5) Muss die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde Graal-Müritz wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

(6) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG.

(7) Soweit Feuerwehreinsätze als Ersatzvornahme nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG-MV) durchgeführt werden, sind anfallende Gebühren, Kosten und Schadenersatzleistungen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.

§ 4 Kostenersatzschuldner

(1) Kostenersatzschuldner für Leistungen gem. §1 Abs.1 ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugute gekommen ist. Das sind im Einzelnen:

a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat

b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat

c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst

d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben

e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln

f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG M-V (abwehrender Brandschutz)

g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache.

(2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichen Verhalten haftet nur der Täter.

§ 5 Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

(1) Bei Einsätzen nach §1 Abs. 1 ist der Einsatz der Feuerwehr für den Geschädigten nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich.

(2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.

(3) Kein Kostenersatz wird erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).

(4) Von der Erhebung von Kostenersatz nach §1 Abs. 1 oder Kosten kann die Gemeinde Graal-Müritz ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht bestünde.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatz für Leistungen nach §1 Abs.1 entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Der Kostenersatz wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 3 Abs. 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für den Kostenersatz abhängig machen.

§ 7 Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

§ 8 Datenschutz

(1) Zur Ermittlung des*der Gebührenschuldners*in und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen und personenbezogenen Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 sowie in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) vom

22.05.2018 in der jeweils zuletzt geltenden Fassung von der Gemeinde Graal-Müritz durch die zuständigen Stellen erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

(2) Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet und gespeichert.

(3) Erforderliche und personenbezogene Daten sind:

1. Name, Vorname und Anschrift und ggf. Geburtsdatum und Bankverbindung des*der Gebührenschuldners*in bzw. der gesetzlichen Vertreter,
2. KFZ-Kennzeichen, Name, Vorname und Anschrift des*der Fahrzeughalters*in, ggf. des*der Fahrzeugführers*in,
3. die tatsächlichen Angaben zum Grund und der Höhe der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht/Auslagenersatzpflicht sowie der dafür erforderlichen Berechnungsgrundlagen.

(4) Zur Ermittlung des*r Gebührenschuldners*in werden soweit möglich, die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können zum Zweck der Gebührenerhebung die in § 10 Absatz 3 genannten Daten bei Dritten auch durch technikunterstützende Informationsverarbeitung erhoben werden. Dritte sind Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden, das Kraftfahrtbundesamt, der Zentralruf der Autoversicherer, Deutsches Büro Grüne Karte e.V. sowie ggf. Zeugen.

(5) Für die Zahlungsabwicklung der Ansprüche werden die Daten an die zuständige Stelle der Gemeinde Graal-Müritz weitergegeben. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(6) Die erhobenen Daten werden für die Dauer der Gebührenpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß §§ 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit 26 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25.02.2008 für 6 Jahre aufbewahrt und anschließend vernichtet.

(7) Die Betroffenen haben, bezogen auf die Verarbeitung der sie betreffenden, personenbezogenen Daten:

1. das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO),
2. das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
3. das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
5. das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht,

6. das Beschwerderecht (77 Abs. 1 DSGVO).

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 28 Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 BrSchG.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Graal-Müritz vom 20.12.2001 außer Kraft.

Graal-Müritz, den 01.10.2025

Bürgermeister/in

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetztes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt / Gemeinde ... geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Graal-Müritz vom 01.10.2025

Kostenersatztarif

Anlage zur Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Graal-Müritz

Personaltarife:		
Kameraden	pro h	6,95 €
Fahrzeugtarife:		
Tanklöschfahrzeug (TLF)	pro h	42,09 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	pro h	46,77 €
Einsatzleitwagen (ELW)	pro h	24,66 €
Drehleiter mit Korb (DLK)	pro h	62,98 €
Mehrzweckboot (MZB)	pro h	1,22 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	pro h	27,75 €
Pauschalgebühr:		
Fehlalarm Brandmeldeanlage	pro Einsatz	160,72 €